

**STADT ACHIM  
LANDKREIS VERDEN**

**Bebauungsplan Nr. 39**

**4. Änderung**

„Kreisverkehr`Gieschen Kreuzung`“

**Begründung**

18.Mai 2010



**NWP** • Planungsgesellschaft mbH • Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung  
Escherweg 1 • 26121 Oldenburg  
Postfach 3867 • 26028 Oldenburg  
Telefon 0441/97 174 0 • Telefax 0441/97 174 73

## INHALT

### Teil I der Begründung

#### Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

<b>1</b>	<b>GRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES.....</b>	<b>1</b>
1.1	Rechtsgrundlagen.....	1
1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes.....	1
1.3	Städtebauliche Ausgangssituation .....	1
1.3.1	Siedlungs- und Erschließungsstruktur.....	1
1.3.2	Eigentumsverhältnisse.....	2
1.3.3	Ver- und Entsorgung.....	3
1.4	Planungsrahmenbedingungen.....	3
<b>2</b>	<b>ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES.....</b>	<b>5</b>
3.1	Festsetzungen des Bebauungsplanes .....	5
3.1.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	5
3.2	Nachrichtliche Übernahmen .....	5
3.3	Belange der Ver- und Entsorgung, Leitungen.....	5
3.4	Städtebauliche Daten (Flächenbilanz).....	5
<b>4</b>	<b>WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG .....</b>	<b>5</b>
4.1	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) .....	5
4.2.1	Lärm.....	5
4.2.2	Altlasten .....	6
4.2	Belange des Denkmalschutzes ( gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).....	6
4.3	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) .....	6
4.4	Verkehrliche Belange (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB) .....	7
<b>5</b>	<b>ERGÄNZENDE ANGABEN .....</b>	<b>8</b>
5.1	Daten zum Verfahrensablauf.....	8
5.2	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren.....	8
5.2.1	Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß 3 Abs. 1 BauGB .....	9
5.2.2	Ergebnisse der Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB .....	9
5.2.3	Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß 3 Abs. 2 BauGB .....	11
5.2.4	Ergebnisse der Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 2 BauGB .....	13

<b>TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT .....</b>	<b>15</b>
<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>15</b>
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes.....	15
1.2 Ziele des Umweltschutzes .....	15
1.2.1 Ziele des Artenschutzes .....	15
1.2.2 Allgemeine Ziele .....	16
<b>2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>18</b>
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes.....	18
2.1.1 Naturräumliche Zuordnung.....	18
2.1.2 Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt.....	19
2.1.3 Boden.....	19
2.1.4 Wasser.....	19
2.1.5 Luft.....	19
2.1.6 Klima .....	19
2.1.7 Landschaft .....	20
2.1.8 Mensch .....	20
2.1.9 Kultur- und sonstige Sachgüter .....	20
2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	20
2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	20
2.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	20
2.3.2 Boden.....	20
2.3.3 Wasser.....	20
2.3.4 Luft.....	21
2.3.5 Klima .....	21
2.3.6 Landschaft .....	21
2.3.7 Mensch .....	21
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen .....	21
2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen.....	21
2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen .....	22
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	22
<b>3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....</b>	<b>23</b>
3.1 Verfahren und Schwierigkeiten.....	23
3.1.1 Verwendete Verfahren.....	23
3.1.2 Fachgutachten .....	23
3.1.3 Schwierigkeiten bei der Erhebung.....	23
3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	24
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	24

## Anlagen

- Anlage 1 *Knotenpunkt „Am Schmiedeberg/ Embser Landstraße“: Verkehrstechnischer Entwurf und Gestaltungsentwurf, NWP, 22.März 2010*
- Anlage 2 *„Schalltechnisches Gutachten zur geplanten Umgestaltung des Knotenpunkts Obernstraße/Am Schmiedeberg/Embser Landstraße zu einem Kreisverkehrsplatz im zentralen Geschäftsbereich von Achim“, Bonk-Maire-Hopmann GbR; Garbsen, den 01.12.2008*
- Anlage 3 *„Studie zur Umgestaltung der Knotenpunkte in der Straße Am Schmiedeberg – Teil 1 Knotenpunkt Obernstraße/Am Schmiedeberg/Embser Landstraße“; SHP Ingenieure; Hannover Mai 2008*

Die aufgeführten Anlagen können bei Bedarf bei der Stadt Achim oder dem Planungsbüro NWP angefordert werden.

# TEIL I DER BEGRÜNDUNG

## 1 GRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

### 1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan sind:

das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 137, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466)

die **Planzeichenverordnung 1990 (Planz V 90)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I.1991 S. 58)

und der § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung  
in der geltenden Fassung.

### 1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die räumliche Lage des Plangebietes und die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.

### 1.3 Städtebauliche Ausgangssituation

#### 1.3.1 Siedlungs- und Erschließungsstruktur

##### Städtebaulich-straßenräumliche Situation

Der zentrale Geschäftsbereich von Achim liegt zwischen der Straße Zum Achimer Bahnhof (L 167) bzw. der Straße Am Schmiedeberg (L 158) im Süden, der Achimer Brückenstraße bzw. der Straße Am Marktplatz im Norden und der Feldstraße im Osten. Der östliche Arm des Knotenpunktes Obernstraße / Am Schmiedeberg / Zum Achimer Bahnhof ist Bestandteil des Fußgängerbereichs.

Die Eingangssituation des Fußgängerbereiches ist platzartig aufgeweitet und weist dreigeschossige Bebauung auf. In den Erdgeschossen ist Geschäftsnutzung z.T. mit gastronomischen Einrichtungen, in den Obergeschossen überwiegend Wohnnutzung vorhanden. Westlich des Knotenpunktes ist die Obernstraße durch Einzelhandelseinrichtungen und gastronomische Betriebe in den Erdgeschossen gekennzeichnet. Die Straße Am Schmiedeberg ist auf der östlichen Seite durch eine stadtypische Grünfläche mit Obstbäumen geprägt, auf der Westseite befinden sich Geschäftsnutzung und ein Parkplatz. Durch die Geschäftsnutzung östlich und westlich des Straßenzuges Zum Achimer Bahnhof - Am Schmiedeberg, die sich durch ein geplantes Bauvorhaben auf der oben erwähnten Grünfläche intensivieren kann, ist mit querenden Fußgänger- und Radverkehrsströmen im Knotenpunktbereich zu rechnen.

In der Straße Am Schmiedeberg befinden sich beidseitig baumbestandene Grünstreifen mit etwa 1,25 m Breite. Auf der Ostseite ist der Baumbestand im Bereich der neuen Geschäftsbebauung unterbrochen.

## **Kraftfahrzeugverkehr**

Die Stadt Achim liegt an den Autobahnen BAB A 1 und BAB A 27 und ist über drei Anschlussstellen von den BAB A 1 und A 27 zu erreichen. Die Stadt wird von der L 158 in Ost-West-Richtung durchquert, die im Stadtbereich über den Straßenzug Uphuser Heerstraße, Bremer Straße, Obernstraße. Am Schmiedeberg und Verdener Straße verläuft. Die L 158 verbindet als Hauptverkehrsstraße die Anschlussstelle Uphusen-Mahndorf im Westen mit der B 215 im Osten bei Verden. Als weitere Hauptverkehrsstraße verläuft im Stadtgebiet die L 167, die im Norden eine Verbindung zur L 168 bei Oyten und zur Anschlussstelle Oyten an die BAB A1 schafft und im Süden im Stadtgebiet Achim an der L 158 endet. Über die Anschlussstelle Achim-Ost und die Embser Landstraße (L 167) erfolgt außerdem die Anbindung des Zentrums Achims an die BAB A 27.

Die Haupterschließung der Innenstadt erfolgt über die hoch belastete Straße Am Schmiedeberg zwischen dem signalisierten Knotenpunkt Am Schmiedeberg (L 158)/Obernstraße (L 158) / Zum Achimer Bahnhof (L 167) im Norden und dem signalisierten Knotenpunkt Am Schmiedeberg (L 158)/Obernstraße (L 158)/Feldstraße im Süden. Der Knotenpunkt Am Schmiedeberg (L 158)/Obernstraße (L 158) / Zum Achimer Bahnhof (L 167) ist einer der am höchsten belasteten Knotenpunkte im Stadtgebiet. Der Knotenpunkt ist derzeit signalisiert und mit zweistreifigen Knotenpunktzufahrten und umlaufend Radfahrer-/Fußgängerfurten ausgebildet.

Zusätzliche Belastungen treten auf, wenn bei Unfällen im Bereich des Bremer Kreuzes die L 158 als Ausweichstrecke zur BAB A 27 genutzt wird.

## **Ruhender Verkehr**

Derzeit befinden sich entlang der Straße Am Schmiedeberg auf der Ostseite zeitlich bewirtschaftete Längsstellplätze. Auch die Stellplätze auf dem Parkplatz in der Straße Am Schmiedeberg sind zeitlich bewirtschaftet (1 h).

## **Busverkehr**

In der Straße Am Schmiedeberg südlich des Knotenpunktes Obernstraße / Am Schmiedeberg / Zum Achimer Bahnhof befindet sich zudem noch die zentrale Bushaltestelle Achim Markt, die durch Busse der Verden-Walsroder Eisenbahn mit den Linien 702 (Thedinghausen - Achim) und 703 (Achim - Bassen) sowie die Busse der Weser Ems Busverkehr mit den Linien 739 (Bremen - Posthausen), 740 (Verden - Bremen), 745 (Achim - Ottersberg Siedlung) sowie 748 (Achim - Embsen) bedient wird. An der Haltestelle verkehrt ebenfalls das Sammeltaxi (VBN-Plus), das jedoch seinen Betrieb zum 30.06.2010 einstellt.

## **Rad- und Fußgängerverkehr**

In der Straße Am Schmiedeberg befinden sich wie auch in der Straße Zum Achimer Bahnhof beidseitig getrennte Geh- und Radwege. In der Obernstraße ist westlich des Knotenpunktes Obernstraße / Am Schmiedeberg / Zum Achimer Bahnhof auf der Nordseite ein Schutzstreifen für den Radverkehr auf der Fahrbahn markiert. Der südliche Seitenraum ist zwar durch einen Plattenbelagstreifen baulich zониert; auf Grund der beengten Platzverhältnisse wurde der Seitenraum jedoch durch Piktogramme als Gehweg ausgewiesen. Der Fußgängerbereich ist für den Radverkehr frei gegeben.

Durch die Nähe zum Innenstadtbereich ist mit einem hohen Fußgänger- und Radfahreraufkommen im Knotenpunktbereich zu rechnen.

### **1.3.2 Eigentumsverhältnisse**

Die Flächen im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 befinden sich im Eigentum der Stadt Achim.

### 1.3.3 Ver- und Entsorgung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Anlagen und Leitungstrassen verschiedener Ver- und Entsorgungsunternehmen.

## 1.4 Planungsrahmenbedingungen

### • Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Achim stellt die L 158 und die L 167 als örtliche bzw. überörtliche Hauptverkehrsstraße dar. Durch den Ausbau des Knotens erfolgt eine nur geringfügige Vergrößerung der Verkehrsfläche. Die Stadt hält daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes für nicht erforderlich.

Zudem gilt für ein Teil des Plangebietes der Aufstellungsbeschluss zur 13. Flächennutzungsplanänderung sowie zum dazugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein Fachmarktzentrum.

### • Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 39. Der Bebauungsplan setzt im überplanten Bereich überwiegend öffentliche Verkehrsfläche fest. Südlich des Plangebietes setzt der rechtskräftige Bebauungsplan Kerngebiet (MK) und Mischgebiet MI fest.

Im gesamten Stadtgebiet gilt die Satzung über den Schutz des Baumbestandes.

## 2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Der zentrale Geschäftsbereich von Achim liegt zwischen der Straße Zum Achimer Bahnhof (L 167) bzw. der Straße Am Schmiedeberg (L 158) im Süden, der Achimer Brückenstraße bzw. der Straße Am Marktplatz im Norden und der Feldstraße im Osten.

Die Haupterschließung der Achimer Innenstadt erfolgt über die Straße Am Schmiedeberg. Die Straße ist als Entlastungsstraße konzipiert und ermöglichte die Einrichtung einer Fußgängerzone in der Obernstraße. Der östliche Arm des Knotenpunktes Obernstraße / Am Schmiedeberg / Zum Achimer Bahnhof ist Bestandteil dieses Fußgängerbereichs.

Die beiden signalisierten Knotenpunkte

- Obernstraße / Am Schmiedeberg / Zum Achimer Bahnhof und
- Obernstraße / Am Schmiedeberg / Feldstraße

an den Endpunkten der Entlastungsstraße sind allerdings verhältnismäßig stark ausgelastet. Zukünftig werden einerseits durch weitere geplante städtebauliche Projekte künftig zusätzliche Verkehrsmengen im Umfeld des Knotenpunktes entstehen, andererseits sind aber auch Entlastungen durch Maßnahmen im Straßennetz und hier insbesondere durch eine zusätzliche Anschlussstelle an der BAB A 27 zwischen der bestehenden AS Achim-Nord und dem Bremer Kreuz zu erwarten.

Die Stadt Achim hat eine Studie (SHP, Hannover) in Auftrag gegeben, in der die Möglichkeiten untersucht werden sollten, wie eine bessere Verkehrsabwicklung in dem Bereich Obernstraße / Am Schmiedeberg / Embser Landstraße erzielt werden kann.

In der Untersuchung zur Umgestaltung des Knotenpunktes wurden drei Varianten untersucht, u.a. auch eine Variante „Optimierung der Bestandssituation“. Die Bewertung der Varianten erfolgte nach **verkehrlichen** und **städtebaulichen** Kriterien.

Das Ergebnis des ersten Teils der Studie zur Umgestaltung des Knotenpunktes Obernstraße / Am Schmiedeberg / Zum Achimer Bahnhof wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 26.06.2008 vorgestellt und eine Umbaumaßnahme beschlossen.

Auf der Grundlage der Empfehlungen dieser Studie soll der Knotenpunkt zu einem Kreisverkehr ausgebaut werden.

Im Ergebnis sieht die Studie bei einem Ausbau mit Kreisverkehr folgende Vorteile gegenüber dem signalisierten Knotenpunkt:

- Markante Verdeutlichung der Eingangssituation in die Innenstadt
- Bessere Sichtbeziehungen durch Neuordnung der Bebauung (z. B. Sicht auf Hotel, Fußgängerbereich)
- Verbreiterung der Radwege und Gehwege in der Obernstraße (Richtung Uphusen)
- Verbesserung der Fuß- und Radwegführung aus Richtung Bahnhof
- Wendemöglichkeiten im Kreisverkehr
- Möglichkeit zur Anlage eines Aufstellbereiches für Linksabbieger in die Große Kirchenstraße, gute Erschließung des Scherf-Grundstückes
- Weniger Haltevorgänge außerhalb der Spitzenzeiten im Kraftfahrzeugverkehr als bei der signalisierten Einmündung

Die Ausbildung des Kreisverkehrs mit einem Durchmesser von 30 m erfordert allerdings einen Eingriff in den vorhandenen baulichen Bestand im Bereich des Eckgrundstückes Obernstraße / Am Schmiedeberg und damit eine Änderung des in diesem Bereich rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 39.

Die Grundstücke Obernstraße Nr. 17 und Nr. 21 wurden von der Stadt erworben. Die Gebäude auf den Grundstücken sollen abgerissen werden. Ein Teil der Grundstücksflächen wird als öffentliche Verkehrsfläche benötigt.

In städtebaulicher Hinsicht wird das heutige Eckgebäude Obernstraße Nr. 17 / Am Schmiedeberg grundsätzlich als ortstypisch und prägend für den Straßenraum bewertet. Nach Gebäudeabriss ist deshalb die Ausbildung einer neuen Raumkante notwendig. Die Möglichkeiten dazu sind jedoch eingeschränkt. Eine Neuordnung der gesamten südlichen Bebauung östlich der Großen Kirchenstraße ist z.Zt. nicht möglich, da nur das Gebäude Nr. 17 entfällt.

Die straßenräumlichen Gegebenheiten mit der zurückliegenden Bebauung auf der Nordseite der Obernstraße ermöglicht eine gute Integration des geplanten Kreisverkehrs. Dieser kann - unterstützt durch eine neue südliche Eckbebauung - die Eingangssituation in den Fußgängerbereich markant betonen und so einen gestalterischen Akzent setzen.

Auf der Ostseite ist zur Anlage des Rad- und Gehweges ein Eingriff in die Vorfläche des Grundstücks Nr. 16 nicht erforderlich. In den nordwestlichen, breiten Seitenraum wird nur geringfügig eingegriffen.

Allgemein ist für den Bau oder die Änderung von Landes- und Kreisstraßen ein Planfeststellungsverfahren erforderlich (§ 38 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)).

Zur planungsrechtlichen Absicherung wird der Bebauungsplan Nr. 39 geändert. Die Stadt Achim macht hierbei von der Möglichkeit nach § 38 Abs. 3 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) Gebrauch. Danach kann ein Planfeststellungsverfahren durch ein Bebauungsplanverfahren ersetzt werden.

### 3 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

#### 3.1 Festsetzungen des Bebauungsplanes

##### 3.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend den Zielsetzungen wird das Plangebiet als Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Die Aufteilung der Verkehrsfläche erfolgt gemäß Anlage 1. Diese ist jedoch nicht Bestandteil der zeichnerischen Festsetzungen.

##### 3.2 Nachrichtliche Übernahmen

Gemäß § 9 (6) BauGB i.V.m. § 6 (6) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) gelten die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen als öffentlich gewidmet, sobald die Verkehrsübergabe erfolgt ist.

##### 3.3 Belange der Ver- und Entsorgung, Leitungen

**Oberflächenentwässerung:** Das anfallende Niederschlagswasser wird in das vorhandene Kanalnetz eingeleitet.

**Leitungen:** Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

##### 3.4 Städtebauliche Daten (Flächenbilanz)

Der Bebauungsplan Nr. 39, 4. Änderung setzt eine Verkehrsfläche fest. Das Plangebiet ist 2.940 m<sup>2</sup> groß.

### 4 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

#### 4.1 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

##### 4.2.1 Lärm

Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Einem weiteren Anwachsen der Lärmbelastung ist entgegenzuwirken, bestehende Lärmbelastungen sind zu vermindern (LROP, C 2.4 05). Vorhandene Wohngebiete sind gegenüber vorhandenen Lärmquellen durch Lärmschutzeinrichtungen zu schützen, sofern Lärminderung an der Quelle ausscheidet. (RROP, 2.4 D 06)

Die Stadt Achim hat zur geplanten Umgestaltung des Knotenpunkts Obernstraße/ Am Schmiedeberg / Zum Achimer Bahnhof zu einem Kreisverkehrsplatz unter dem Gesichtspunkt der „Lärmvorsorge“ eine schalltechnischen Untersuchung erarbeiten lassen<sup>1</sup>. Darin wird ermittelt, ob und inwieweit durch die vorgesehene Straßenbaumaßnahme entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der 16. BImSchV mit einer wesentlichen Änderung der Straßenverkehrslärmimmissionen und Überschreitung maßgebender Immissionsgrenzwerte

<sup>1</sup> „Schalltechnisches Gutachten zur geplanten Umgestaltung des Knotenpunkts Obernstraße/Am Schmiedeberg/Embser Landstraße zu einem Kreisverkehrsplatz im zentralen Geschäftsbereich von Achim“, Bonk-Maire-Hoppmann GbR; Garbsen, den 01.12.2008



im Bereich der hierdurch betroffenen schutzbedürftigen Nachbarbebauung gerechnet werden muss.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen der 16. BImSchV wird durch den vorgesehenen Bau des Kreisverkehrsplatzes in Verbindung mit dem Abriss des Objekts Obernstraße Nr. 17 im Bereich des Gebäudes Obernstraße Nr. 13 „dem Grunde nach“ ein Anspruch auf Lärmschutz ausgelöst. Dieser Lärmschutzanspruch entfällt, wenn bis zur Fertigstellung des Kreisverkehrsplatzes im nördlichen Bereich des Grundstücks Obernstraße Nr. 17 ein (mindestens 2-geschossiges) Gebäude realisiert wird. Wegen der festgestellten Überschreitungen der Orientierungswerte im Bereich der Grundstücke Obernstraße Nr. 13 und 17 wurde als Grundlage für die Bemessung passiver (baulicher) Lärmschutzmaßnahmen der maßgebliche Außenlärmpegel gem. DIN 4109 ermittelt. Demnach sind im Hinblick auf die Gesamteinwirkung durch Straßenverkehrslärmimmissionen die Lärmpegelbereiche III-VI zu beachten.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung sind im Rahmen der in Aufstellung befindlichen Bauleitplanung auf den Grundstücken südlich des Kreisverkehrsfläche zu berücksichtigen bzw. im Zuge von baulichen Veränderungen am Gebäude Obernstraße Nr. 13.

#### **4.2.2 Altlasten**

Der Stadt Achim liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dessen unmittelbare Nachbarschaft keine Kenntnisse über Altablagerungen oder Altstandorte vor.

Informationen über Altablagerungen (stillgelegte Deponien, Rüstungsaltposten) im Landkreis Verden können den folgenden Internetseiten entnommen werden:

<http://www.kartenserver.niedersachsen.de/www/NLFB/Ablagerungen/viewer.htm>

<http://www.kartenserver.niedersachsen.de/www/NLFB/Ruestung/viewer.htm>

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

#### **4.2 Belange des Denkmalschutzes ( gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)**

Die Belange des Denkmalschutzes werden ausreichend berücksichtigt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Verden unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

#### **4.3 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)**

Bei der vorgelegten Planung handelt es sich um eine Planfeststellung ersetzende Bauleitplanung, auf der Grundlage von § 18 Abs. 2 BNatSchG ist die Eingriffsregelung unmittelbar anzuwenden, d.h. sie ist nicht der Abwägung gem. BauGB zugänglich.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Kompensation, werden ausführlich in Teil II der Begründung – Umweltbericht – dargelegt. Im folgenden werden nur die wesentlichsten Punkte kurz aufgeführt.

Die Stadt Achim führt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 durch, um die Verkehrsführung dem gewachsenen Verkehrsaufkommen anzupassen und gleichzeitig den Siedlungsbereich deutlich zu machen. Für die Neuorganisation der Fahrbahn und der Fußgänger

ger- und Radfahrerflächen müssen 5 Bäume gefällt werden. Die straßenbegleitenden Grünflächen werden verlegt. Hinsichtlich der Bodenversiegelung, des Oberflächenwasserabflusses, der lufthygienischen und kleinklimatischen Situation ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen. Das Ortsbild wird durch die Verdeutlichung des Siedlungsbereichs verbessert.

Zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen wird die Kreisel-Innenfläche als Grünfläche angelegt. Im weiteren Straßenraum ist die Anpflanzung von 4 Bäumen vorgesehen. Auf dem direkt südlich angrenzenden Flurstück werden straßen- nah noch weitere 6 Bäume gepflanzt, so dass für die entfallenden Bäume eine Neuanpflanzung im Verhältnis 1:1,5 und damit ein kompletter Ausgleich erfolgt. Das Flurstück gehört der Stadt Achim, die Durchführung der Maßnahme ist somit gesichert.

#### **4.4 Verkehrliche Belange (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)**

Die Belange des Verkehrs haben eine erhebliche Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung. Hierbei ist sowohl den Bedürfnissen des motorisierten als auch des nicht motorisierten Verkehrs nachzukommen.

Zur Umgestaltung des Knotenpunktes Obernstraße/Am Schmiedeberg/Zum Achimer Bahnhof wurden hinsichtlich der verkehrlich funktionalen Nutzungsansprüche drei Varianten untersucht<sup>2</sup>.

Zunächst wurde der Knotenpunkt in der optimierten Bestandsvariante (**Variante A**) als signalisierter Knotenpunkt mit zweistreifigen Knotenpunktzufahrten untersucht. Der geplante Abriss des Eckgebäudes Obernstraße/Am Schmiedeberg ermöglicht die Verbreiterung des südlichen Seitenraumes, so dass hier ein separater Radweg angelegt werden kann. Die Fahrbahnrande bleiben erhalten.

Als **Variante B** wurde die Ausbildung des Knotenpunktes als Kreisverkehr (Durchmesser 30 m) untersucht. Die Anlage eines Kreisverkehrs erfordert den Abriss des Eckgebäudes Obernstraße/Am Schmiedeberg. Auf der Ostseite wäre zur Anlage des Rad- und Gehweges eine bauliche Anpassung im Bereich des Grundstückes Nr. 16 (Gaststätte) erforderlich. Durch Entwurfsoptimierung (Verschiebung des Kreisverkehrs in westlicher Richtung) kann auf den Eingriff in die Vorfläche des Grundstückes Nr. 16 verzichtet werden. Es sind umlaufende Radfahrer- und Fußgängerfurten sowie Fahrbahnteiler als Überquerungshilfen in allen Knotenpunktarmen vorgesehen.

Da zur Steigerung der Leistungsfähigkeit u.U. die Einrichtung eines Bypasses notwendig ist, wurde als Untervariante in der **Variante B.1** die Ausbildung des Knotenpunktes als Kreisverkehr mit einem Bypass von der Zufahrt Obernstraße in die Ausfahrt Am Schmiedeberg untersucht. Dieser Bypass bietet sich auf Grund des stark ausgeprägten Rechtseinbiegestroms in dieser Fahrbeziehung an.

#### **Bewertung der Qualität des Verkehrsablaufs**

Bewertet wird die Verkehrssituation zum Zeitpunkt der Spitzenstundenbelastung. Die Verkehrsqualität wird nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen in sechs Stufen (A-F) eingeteilt. Nach dieser Einteilung weisen Anlagen der Stufe A eine gute Verkehrsqualität auf. Verkehrsanlagen der Stufe F weisen eine mindere Qualität auf.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass in verkehrlicher Hinsicht für den prognostizierten Kraftfahrzeugverkehr sowohl der Kreisverkehr als auch die optimierte Bestandsvariante A ausreichend leistungsfähig sind. Verkehrlich ist der Bypass (Variante B.1) für eine ausreichende Verkehrsqualität allerdings nicht erforderlich. Für die Abwicklung der Prognosebelastungen ist der Kreisverkehr auf Grund der geringeren Wartezeiten besser geeignet als die signalisierte Einmündung. Zudem bedingt insbesondere der Kreisverkehr au-

<sup>2</sup> „Studie zur Umgestaltung der Knotenpunkte in der Straße Am Schmiedeberg – Teil 1 Knotenpunkt Obernstraße/Am Schmiedeberg/Embser Landstraße“; SHP Ingenieure; Hannover Mai 2008

ßerhalb der Spitzenzeiten deutlich weniger Haltevorgänge als die signalisierte Einmündung.

Der Kreisverkehr bedingt durch die bevorrechtigte Querung geringere Wartezeiten für den Rad- und Fußgängerverkehr als die Bestandsvariante. Die Bestandsvariante (Variante A) ermöglicht allerdings eine direktere Führung für den Radverkehr. Nachteilig wird in der Variante B.1 die indirekte Führung der Radfahrer und Fußgänger über den Bypass sowie die nicht bevorrechtigte Querung des Bypasses bewertet.

In Bezug auf die Sicherheit wird der Kreisverkehr besser als die signalisierte Bestandsvariante bewertet. Da Kreisverkehre über den Tag betrachtet weniger Haltevorgänge im Kraftfahrzeugverkehr als Knotenpunkte mit Lichtsignalanlagen bedingen, wird der Kreisverkehr in Bezug auf Verkehrslärm und Immissionsbelastungen günstiger bewertet.

Insgesamt ergibt die Bewertung nach verkehrlichen Kriterien einen Vorteil für den Kreisverkehr (Variante B bzw. optimierte Bestandsvariante). Eine deutlich schlechtere Bewertung ergibt sich für den Kreisverkehr mit Bypass (Variante B.1).

Die verkehrlichen Belange sind ausreichend berücksichtigt.

## 5 ERGÄNZENDE ANGABEN

### 5.1 Daten zum Verfahrensablauf

23.03.2009	Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
Anschreiben am 09.04.2009	Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Beteiligung bis 12.05.2009	Beschluss zur Öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belan- ge gemäß § 4 (2) BauGB
26.03.2010	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
06.04.2010 bis 06.05.2010	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Anschreiben am 01.04.2010	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
Beteiligung bis 06.05.2010	
	Satzungsbeschluss durch den Rat

### 5.2 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 1 (7) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Stadt Achim wird im Zuge dieses Verfahrens gemäß §§ 3 und 4 BauGB den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, Anregungen oder Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen.

Die vorgebrachten Anregungen werden in den gemeindlichen Gremien erörtert. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in diese Begründung eingearbeitet.

### **5.2.1 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß 3 Abs. 1 BauGB**

Am 23.03.2009 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden die Themen Verkehrsuntersuchung Kreisverkehrsplatz „Gieschen-Kreuzung“, Objektplanung für den Kreisverkehrsplatz und Bebauungsplan Nr. 39, 4. Änderung behandelt.

Gegen die geplanten Festsetzungen des B-Plans werden grundsätzlich keine Anregungen oder Bedenken erhoben.

Die vorgetragenen Bedenken waren grundsätzlicher Art und bezogen sich auf den Kreisverkehrsplatz an sich.

Einzelne Bürger teilen mit, dass man sich grundsätzlich gegen einen innerstädtischen Kreisel, für den Bereich „Kreuzung Gieschen“ ausspricht, zumal die Kreuzung doch sehr beengt sei. Man würde sich wünschen, dass stattdessen der vormals angedachte Kreisel am Freibad gebaut würde. Am Ortseingang hätte der Kreisverkehr seine Berechtigung, da die Radfahrer und Fußgänger des anliegenden Wohngebietes „Vogelsiedlung“ von einem Kreisel profitieren würden.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass in der dargestellten Simulation die Belange der Fußgänger und Radfahrer zu wenig berücksichtigt würden und die Überquerung -von schwächeren Verkehrsteilnehmern- in einem Kreisverkehr für unsicherer gehalten wird als bei Beibehaltung der Lichtsignalanlage (LSA).

Die Anzahl der in der Simulation dargestellten Fußgänger und Radfahrer wurde angezweifelt und für zu niedrig gehalten. Hier sollten die starken Schülerverkehre zur Mittagszeit, bzw. die Querungen an Markttagen berücksichtigt werden.

*Die kritischen Anregungen, Bedenken und Hinweise sind aufgenommen und im Rahmen einer „Echtzeit Simulation“ vom Ingenieurbüro Brenner überprüft worden.*

*Das Simulationsnetz umfasst den gesamten Streckenzug der Embser Landstraße/ Am Schmiedeberg/ Feldstraße/ Obernstraße. In die Simulation wurde die Optimierung (Grüne Welle) der Lichtsignalanlagen von der Pavillonstraße bis zur Feldstraße eingestellt und eine leistungsgerecht angepasste Grünzeitverteilung auf die einzelnen LSA vorgenommen.*

*Die Anzahl der Fußgänger und Radfahrer basiert auf Zählungen, die an einem Markttag, Mittwoch 17.06.2009 von 12:00 bis 18:00 Uhr durchgeführt wurden.*

*Die Erschließung des Scherf- Grundstücks für eine Fachmarktnutzung (FMZ) und die Entwicklungsflächen im Bereich Baumplatz/ Amtsgericht (EZH) sind im zugrunde gelegten Verkehrsaufkommen berücksichtigt worden.*

### **5.2.2 Ergebnisse der Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB**

Mit Schreiben vom 09.04.2009 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit den Planunterlagen am Bauleitplanverfahren beteiligt.

Im Rahmen dieser Beteiligung haben der Landkreis Verden, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, die Deutsche Telekom, die EWE Netz GmbH, der Trinkwasserverband Verden, die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, die Stadtwerke Achim AG, der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN), der

Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN) und die Polizeiinspektion Verden-Osterholz eine Stellungnahme abgegeben.

Der **Landkreis Verden** äußert Anregungen zu den Belangen Städtebau, Wasserwirtschaft, Immissionsschutz und Naturschutz.

Zunächst regt der Landkreis an, die Fahrbahnbreiten, Kreiseldurchmesser und Abstände zu den Grundstücken zu vermaßen.

Fahrbahnen bzw. die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche werden nicht im Bebauungsplan festgesetzt. Die entsprechenden Maße sind der Ausführungsplanung zu entnehmen.

Hinsichtlich der Oberflächenentwässerung der Verkehrsfläche erhebt der Landkreis keine Bedenken, wenn sichergestellt werde, ggf. durch eine Vorbehandlungsanlage, dass nur mit Wasser gefährdenden Stoffen unbelastetes Wasser vom Kreisel in den Regenwasserkanal abgeführt werde.

*Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.*

Ferner weist der Landkreis darauf hin, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen der 16. BimSchV durch den Abriss des Objektes Obernstr. 17 im Bereich des Gebäudes Obernstr. 13 ein Anspruch auf Lärmschutz ausgelöst werde. Da nicht erkennbar sei, dass nach dem Abriss des Objektes Obernstr. 17 zeitnah ein mindestens zwei-geschossiges Gebäude errichtet werde, sollte vor Beginn der Straßenbaumaßnahmen die passiven Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

*Soweit erforderlich, werden am Gebäude Obernstr. 13 entsprechende passive Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt.*

Aus naturschutzfachlicher Sicht sei die Flächenbilanz (versiegelter und offener Boden vor und nach der Baumaßnahme) nachvollziehbar zu belegen.

*Die Bilanzierung wird mit der Kenntnis des genauen Flächenbedarfs ermittelt.*

Zudem sollte der Einschlag der Straßenbäume aus Gründen der Vermeidung in der Zeit von Oktober bis Februar erfolgen.

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Für Neuanpflanzung sollten Stieleichen als großkronige Baumart Verwendung finden. Die Pflanzstandorte seien abschließend festzulegen, damit sich die ggf. betroffenen Leitungsträger darauf einstellen können.

*Die Anregung hinsichtlich der Baumart wird berücksichtigt. Mögliche Pflanzstandorte werden nicht festgesetzt. Die Belange der Leitungsträger werden in der Ausführungsplanung mit einbezogen und mögliche Baumstandorte mit den Unternehmen abgestimmt.*

Um die Unterhaltungsarbeiten so gering wie möglich zu halten, wird von hier aus empfohlen, in die Seitenräume der Straßen Schnitthecken anzupflanzen. Bei einer zweireihigen Bepflanzung wird der Seitenraum relativ schnell vollständig abgedeckt und das sog. Beikraut verdrängt. Für die Mittelinsel wird ein Brechkorn-Sandgemisch empfohlen (analog und in Fortführung der Seitenraumgestaltung in der Borsteler Landstraße). Aufgrund des mageren Substrates wird es nur einen geringen Aufwuchs geben, der aus Arten des sog. Magerrasens besteht.

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im Zuge der Ausbaumaßnahme geplanten Pflanzmaßnahmen werden mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, abgestimmt.*

Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** weist in ihrer Stellungnahme auf technische und formale Erfordernisse bei der Planung der Kreisverkehrsanlage hin.

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Anregungen und Hinweise beziehen sich nicht auf die im Bebauungsplan getroffenen Fest-*

*setzungen, sondern in erster Linie auf die mit dem Landkreis und der Landesstraßenbaubehörde abgestimmten Entwurf zur Ausführungsplanung.*

Die Versorgungsunternehmen **Deutsche Telekom**, **EWE**, **Trinkwasserverband Verden**, **Kabel Deutschland** und **Stadtwerke Achim** weisen auf im Gebiet vorhandene Rechte, Anlagen und Leitungen hin sowie auf technische und formale Erfordernisse die bei der geplanten Umgestaltung der Verkehrsfläche zu beachten sind.

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Ausführungsplanung und der Baudurchführung werden die Belange der Leitungsträger ausreichend berücksichtigt.*

Der **ZVBN** und **VBN** äußern keine Bedenken zum Bebauungsplan. Der VBN weist jedoch darauf hin, dass während der Bauphase eine Vollsperrung für die Abwicklung des Linienverkehrs nicht möglich sei.

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abwicklung des Linienverkehrs während der Bauphase kann durch den Bebauungsplan nicht gesteuert werden.*

Die Stellungnahme der **Polizeiinspektion Verden-Osterholz** bezieht sich auf die mit dem Landkreis und der Landesstraßenbaubehörde abgestimmten Entwurf zur Ausführungsplanung. Dieser ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern dient zum besseren Verständnis der Planungen.

### **5.2.3 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß 3 Abs. 2BauGB**

Im Zuge der Auslegung wurden Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 39 –4. Änderung abgegeben. In diesen Stellungnahmen wurden, wie bereits in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, keine Anregungen zu dem Inhalt (Festsetzungen) des Bebauungsplan vorgebracht, sondern die vorgetragenen Bedenken waren grundsätzlicher Art und bezogen sich auf den Kreisverkehrsplatz an sich.

Dabei wurden zum Teil die in der frühzeitigen Bürgerversammlung vorgetragenen Bedenken gegen den Kreisverkehr wiederholt. Zusammenfassend wurden folgende Bedenken gegen den Kreisverkehr vorgebracht:

#### **Keine Verbesserung der Verkehrssituation / Rechtfertigung des Kreisverkehrs**

Es ist nicht ersichtlich, dass sich die Verkehrssituation an der Kreuzung durch den Kreisverkehr wesentlich verbessert. Die jetzige Verkehrslenkung sei absolut ausreichend und biete in normalen Verkehrszeiten durchaus einen annehmbaren Verkehrsfluss.

Die Situation für Situation insbesondere für Schulkinder, Fahrradfahrer und ältere Menschen werde sich durch den Bau eines Kreisverkehrs verändern.

Die Kreuzung stelle bisher keinen Unfall Schwerpunkt dar.

*Die Notwendigkeit zum Ausbau des Knotenpunktes basiert nicht auf Unfallstatistiken. Mit dem Umbau des Knotenpunktes soll eine bessere Verkehrsabwicklung in dem Bereich Obernstraße/Am Schmiedeberg/Embser Landstraße erzielt werden.*

*In verkehrlicher Hinsicht sind für den Kraftfahrzeugverkehr sowohl der Kreisverkehr als auch die optimierte Bestandsvariante mit der Analyse- und Prognosebelastung ausreichend leistungsfähig.*

*Für die Abwicklung der Prognosebelastungen ist der Kreisverkehr auf Grund der geringeren Wartezeiten besser geeignet als die signalisierte Einmündung. Zudem bedingt insbesondere der Kreisverkehr außerhalb der Spitzenzeiten deutlich weniger Haltevorgänge als die signalisierte Einmündung.*

*Der Kreisverkehr bedingt durch die bevorrechtigte Querung ebenfalls geringere Wartezeiten für den Rad- und Fußgängerverkehr als die Bestandsvariante.*

*In Bezug auf die Sicherheit wird der Kreisverkehr ebenfalls besser als die signalisierte Bestandsvariante bewertet. Da Kreisverkehre über den Tag betrachtet weniger Haltevorgänge*

*im Kraftfahrzeugverkehr als Knotenpunkte mit Lichtsignalanlagen bedingen, wird der Kreisverkehr auch in Bezug auf Verkehrslärm und Immissionsbelastungen günstiger bewertet.*

*Insgesamt ergibt die Bewertung nach verkehrlichen Kriterien einen Vorteil für den Kreisverkehr.*

### **Zerstörung des Stadtbildes**

Durch den geplanten Kreisverkehr werde optisch und für Achim historisch wertvolle Altbausubstanz geopfert.

*Für die im Zuge der Umbaumaßnahmen abzureißenden Gebäude besteht kein besonderer Bestandschutz. Der Begriff „stadtbildprägende Bauten“ ist nicht gleichzusetzen mit schutzwürdig. Es handelt sich um ein Gebäude dessen äußeres Erscheinungsbild eine stadtgestalterische Wirkung für diesen Bereich hat.*

*Der Abriss des südlichen Eckgebäudes Nr. 17 ist Bestandteil aller Varianten, so dass sich die straßenräumliche Situation am Knotenpunkt künftig in jedem Fall verändern wird.*

### **Beeinträchtigung der angrenzenden Geschäfte**

Die Interessen der anliegenden Geschäfte werden nicht berücksichtigt. Insbesondere die Baguetterie Bonjour und die Katakomben hätten in der Bauphase mit erheblichen Einbussen zu rechnen. Eine Nutzung der Außenplätze werde unattraktiv.

Die angedeutete Nutzung des Scherfs-Grundstück mit Zufahrt über die Straße Am Schmiedeberg führe zudem zu unzumutbaren Belastungen für die Geschäfte an der Straße Am Schmiedeberg 4 und 6, der Nutzung der dortigen Tiefgarage, des Am Schmiedeberg gelegenen Behelfsparkplatzes und einer eventuell geplanten Einfahrt/Ausfahrt nach Bebauung der Obstwiese gegenüber der Straße Am Schmiedeberg 4 und 6.

*Eine Beeinträchtigung angrenzender Geschäfte während der Bauphase ist nicht auszuschließen wird sich jedoch in einem zumutbaren Rahmen bewegen. Die Erreichbarkeit der Geschäfte bleibt während der gesamten Umbaumaßnahmen bestehen.*

*Die Erschließung zum Scherf-Gelände und dessen Nutzung sowie eine mögliche Bebauung der Obstwiese sind nicht Gegenstand dieses Planverfahrens, sondern werden durch ein späteres Planverfahren geregelt.*

*Die Geschäfte an der Straße Am Schmiedeberg 4 und 6, die Nutzung der dortigen Tiefgarage sowie der Am Schmiedeberg gelegene Behelfsparkplatz liegen außerhalb des Geltungsbereiches und werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die dortige Verkehrssituation wird nicht verändert.*

### **Formale Fehler**

Die Bürgerbeteiligung vom 23.03.2009 ermittelten Zahlen bzw. Einwüfe der Bürger würden nicht berücksichtigt bzw. seien im Protokoll nicht ersichtlich.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wäre in der öffentlichen Bürgerbeteiligung nicht komplett auszumachen. Straßenbaulastträger (Landkreis VER), Polizei Verden, Feuerwehr und Rettungsdienste bzw. wären nicht ausreichend vertreten gewesen.

Zudem wurde bemängelt, dass nicht alle erforderlichen Unterlagen im Zeitraum der Auslegung zur Verfügung standen.

*Die in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Hinweise bezogen sich nicht auf die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen, sondern auf den mit dem Landkreis, der Polizei und der Landesstraßenbaubehörde abgestimmten Entwurf zur Ausführungsplanung.*

*Niederschriften oder Protokolle der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind nicht Inhalt einer Begründung. Die Unterlagen können bei der Stadt eingesehen werden.*

*Von Bürgern sporadisch erhobene Daten stellen keine belastbare Planungsgrundlage für ein Planverfahren dar.*

*Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist ein eigener Planungsschritt. Dieser wurde bereits vor der frühzeitigen Bürgerbeteiligung durchgeführt. Die Stellungnahmen können bei der Stadt eingesehen werden.*

*Die Auslegung wurde ordnungsgemäß nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Die Bürger wurden durch ortsübliche Bekanntmachung auf die geplante Auslegung hingewiesen. In der Bekanntmachung wurde auf die Dauer der Auslegung und den Ort zur Einsichtnahme der Unterlagen hingewiesen. Die vorliegenden Untersuchungen lagen schon vor Beginn der Auslegung bei dem zuständigen Fachbereich zur Einsicht bereit.*

Hinzu kommen Bedenken gegen das methodische Vorgehen in den vorliegenden Untersuchungen, Hinweise zu Entwurfsdetails zu der mit den zuständigen Behörden abgestimmten Ausführungsplanung sowie Anmerkungen zu Niederschriften früherer Ausschusssitzungen.

Die genannten Punkte beziehen sich nicht auf die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen. Diese Punkte unterliegen keiner Abwägung, werden aber im Rahmen der Abwägungssynopse soweit wie möglich beantwortet.

#### **5.2.4 Ergebnisse der Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 2BauGB**

Mit Schreiben vom 01.04.2010 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit den Planunterlagen am Bauleitplanverfahren beteiligt.

Im Rahmen dieser Beteiligung haben die DB Service Immobilien GmbH, der Landkreis Verden, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, die EWE Netz GmbH und die Stadtwerke Achim AG eine Stellungnahme abgegeben.

Die **DB Service Immobilien GmbH** äußert keine Bedenken gegen die Planung, weist aber vorsorglich auf den Bestandsschutz sowie auf Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb hin. Auch sei künftig mit einer Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der Schiene zu rechnen und bei der Berechnung eines Lärmgutachtens zu berücksichtigen.

*Die Stadt Achim nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Auf Grund der örtlichen Verhältnisse ist nicht mit Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb zu rechnen.*

Der **Landkreis Verden** nimmt aus naturschutzrechtlicher Sicht Stellung zu dem geplanten Vorhaben. Er verweist darauf, dass es sich bei der vorgelegten Planung um eine Planfeststellung ersetzende Bauleitplanung handelt. Auf der Grundlage von § 18 Abs. 2 BNatSchG sei die Eingriffsregelung unmittelbar anzuwenden, d.h. sie sei nicht der Abwägung gem. BauGB zugänglich. Im Umweltbericht sei ein entsprechender Hinweis zu übernehmen.

*Die Stadt Achim nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.*

Zudem habe der Einschlag der Straßenbäume aus Gründen der Vermeidung in der Zeit von Oktober bis Februar zu erfolgen; hier sei eine textliche Festsetzung erforderlich.

*Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine textliche Festsetzung ist entbehrlich, da der Zeitraum, in dem die Gehölzrodung zulässig ist, bereits im Bundesnaturschutzgesetz festgelegt ist (§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG).*

Die Bepflanzung der Mittelinsel mit einer Baumgruppe werde vom Landkreis grundsätzlich begrüßt. Die Pflanzstandorte seien abschließend festzulegen, damit sich die ggf. betroffenen Leitungsträger darauf einstellen können. Hier sei eine zeichnerische oder textliche Festsetzung erforderlich.

*Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Bepflanzung der Mittelinsel ist im Entwurf aufgrund der Anregungen des Straßenbauamtes nicht mehr vorgesehen. Im Straßenseitenraum werden 4 Bäume (Stieleichen) neu angepflanzt. Auf eine zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan wird verzichtet, die Baumstandorte bleiben der Ausführungsplanung überlassen.*



Außerdem sei die Anpflanzung von weiteren sechs Bäumen außerhalb des Geltungsbereiches abschließend im Bauleitplanverfahren zu klären.

*Der Anregung wird gefolgt. Auf dem südlich des Geltungsbereichs liegenden Flurstück 579/4 werden 6 Stieleichen angepflanzt. Diese sollen zur Gestaltung des Ortsbildes um den geplanten Kreisverkehr im straßennahen Bereich des Flurstücks angepflanzt werden. Das Flurstück gehört der Stadt Achim, die Durchführung der Maßnahme ist somit gesichert.*

Zudem gibt der Landkreis Verden Hinweise zur „Grüngestaltung“, die von der Stadt Achim zur Kenntnis genommen werden..

Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** verweist auf die im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4, Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme vom 04.05.2009.

*Die in der Stellungnahme vom 04.05.2009 vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden soweit sie von der Stadt Achim nach Abwägung aller Belange für planungsrechtlich erforderlich angesehen wurden, in der Planung berücksichtigt.*

Die Versorgungsunternehmen **EWE** und **Stadtwerke Achim** wiederholen ihre Stellungnahme und weisen auf im Gebiet vorhandene Rechte, Anlagen und Leitungen hin sowie auf technische und formale Erfordernisse die bei der geplanten Umgestaltung der Verkehrsfläche zu beachten sind.

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Ausführungsplanung und der Baudurchführung werden die Belange der Leitungsträger ausreichend berücksichtigt.*

Achim, den

Bürgermeister

## TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

### 1. EINLEITUNG

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Umweltbericht sind die Belange der Umweltschutzgüter entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für die Abwägung aufbereitet.

#### 1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Der Bebauungsplan Nr. 39, 4. Änderung setzt eine Verkehrsfläche fest. Das Plangebiet ist 2.940 m<sup>2</sup> groß.

Ziel der Planung ist es, die Verkehrsflüsse neu zu ordnen. Hierfür wird ein Kreisverkehr eingerichtet.

#### 1.2 Ziele des Umweltschutzes

##### 1.2.1 Ziele des Artenschutzes

###### Rechtliche Grundlage

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote ist zu prüfen, ob im Plangebiet bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet streng oder besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten vorkommen (können).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

besonders geschützte Arten:

- a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b. nicht unter Buchstabe a fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) europäische Vogelarten,
- c. Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

streng geschützte Arten: besonders geschützte Arten, die

- a. in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b. in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c. in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind

## Situation im Plangebiet

Die Ortsbegehung im Februar 2009 ergab, dass in den Linden im Straßenseitenraum keine Vogelnester vorhanden sind. Auf Grund der innerörtlichen Lage direkt an einer vielbefahrenen Kreuzung wird nicht davon ausgegangen dass zum Abriss bestimmte Gebäude an der Obernstraße Fledermausquartiere beherbergen.

## Fazit

Im Plangebiet sind keine besonders oder streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten zu erwarten. Die Planung steht den Zielen des Artenschutzes nicht entgegen.

### 1.2.2 Allgemeine Ziele

Nachfolgend werden gemäß der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB die wichtigsten, für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, sowie ihre Berücksichtigung in der Planung dargestellt.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Planung
<b>Baugesetzbuch</b>	
§ 1a BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.	Dieses Ziel wird berücksichtigt. Es wird im Bestand gebaut.
<b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b>	
§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"><li>1. die biologische Vielfalt,</li><li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li><li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li></ol> auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).	Die Ziele hinsichtlich der biologischen Vielfalt und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind nicht berührt. Den Zielen hinsichtlich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird nur bedingt entsprochen; die Planung liegt zwar in einem innerörtlichen Bereich, es sind jedoch Baumfällungen erforderlich, die im Plangebiet ausgeglichen werden.

<b>Ziele des Umweltschutzes</b>	<b>Berücksichtigung bei der Planung</b>
<b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b>	
<p>(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,</li> <li>2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,</li> <li>3. ...</li> <li>4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,</li> <li>5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,</li> <li>6. ...</li> </ol>	<p>Der Naturhaushalt ist durch Siedlungsbiotope geprägt. Als empfindliche Bestandteile des Naturhaushaltes werden die Bäume beurteilt. Für die Baumfällungen werden Neuanpflanzungen durchgeführt.</p> <p>Im Geltungsbereich ist überwiegend versiegelter Boden vorhanden. Die verkehrsbegleitenden Grünflächen werden lediglich neu organisiert.</p> <p>Durch die Baumfällungen wird das Lokalklima verschärft. Ein Ausgleich hierfür wird durch die Neuanpflanzung von Bäumen erreicht.</p> <p>Die zu fällenden Bäume werden durch Neuanpflanzungen ersetzt.</p>
<b>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</b>	
<p>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen; Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturge-schichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>	<p>Im Geltungsbereich ist überwiegend versiegelter Boden vorhanden. Die verkehrsbegleitenden Grünflächen werden lediglich neu organisiert.</p>

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
<b>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</b>	
§ 1a WHG: Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.	Das Oberflächenwasser wird – wie auch aktuell – über den neuen Verkehrsflächen entsprechende Rinnen in die Kanalisation eingeleitet.
<b>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</b>	
Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden.	Diesem Ziel wird entsprochen. Zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen werden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.
<b>Schutzgebiete, geschützte Objekte, spezieller Artenschutz</b>	
Im Stadtgebiet der Stadt Achim besteht eine Satzung über den Schutz des Baumbestandes. Hiernach sind bestimmte Bäume (ab einem Stammumfang von 80 cm) geschützt.	Von der Planung werden keine gemäß Baumschutzsatzung geschützte Baumbestände betroffen (Umfang < 80 cm).
<b>Ziele gemäß Landschaftsrahmenplan<sup>3</sup></b>	
Sicherung und Verbesserung von Bereichen mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope (Siedlungsbereich mit hohem Anteil an Vegetationselementen).	Diese Ziele werden berücksichtigt. Für die zu fallenden Bäume werden Neuanpflanzungen durchgeführt.
<b>Ziele gemäß Landschaftsplan</b>	
Anpflanzung von Schutzgrün an der Embser Landstraße <sup>4</sup>	An der Embser Landstraße muss ein Baum gefällt werden. Es wird eine Neuanpflanzung durchgeführt.

## 2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

### 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Im Februar 2009 wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Die 4. Änderung überplant den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 39, dessen Festsetzungen als Grundlage für den Umweltbericht herangezogen werden.

#### 2.1.1 Naturräumliche Zuordnungs

Das Plangebiet gehört zur naturräumlichen Untereinheit Achim-Badener Geestinsel in der naturräumlichen Einheit Achim-Verdener Geest. Das Plangebiet liegt im innerörtlichen Bereich von Achim.

<sup>3</sup> Fortschreibung des LRP LK Verden, 2008

<sup>4</sup> Die Bezeichnungen Embser Landstraße und Am Achimer Bahnhof werden synonym benutzt.

<sup>5</sup> Fortschreibung des LRP LK Verden, 2008

## 2.1.2 Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt

Folgende Biotoptypen<sup>6</sup> wurden im und beim Plangebiet bei der Ortsbegehung vorgefunden.

Biotoptyp	Abk.	Ausprägung	Bewertung
Baumbestand des Siedlungsbereichs	HE	Am Schmiedeberg sind mehrere Linden (Stammdurchmesser 0,2 m) vorhanden. Am Grundstück Obernstraße 17 stehen eine Linde mit einem Stammdurchmesser von 0,25 m und zwei Laubbäume mit Stammdurchmesser von 0,15 m. Am Grundstück Zum Achimer Bahnhof 31 steht eine Linde (Stammdurchmesser 0,2 m).	W III
Rabatte	ER	Im Verkehrsseitenraum sind mehrere Rabatten vorhanden, die mit Kleinsträuchern bepflanzt sind.	W II
Hausgarten	PHZ	Auf dem Grundstück Obernstraße 13 ist ein kleiner Garten mit Rasen und Rabatten eingerichtet.	W II
Innenstadtbereich	OI	Das Plangebiet liegt im Zentrum von Achim und grenzt unmittelbar an die Fußgängerzone an.	W I
Straße	OVS	Zum Achimer Bahnhof, Obernstraße, Am Schmiedeberg	W I

Bewertung des Landschaftsrahmenplanes: geringe bis sehr geringe Bedeutung (Wertstufen II und I)

## 2.1.3 Boden

Der Boden im Geltungsbereich ist als anthropogener Auftragsboden zu beurteilen. Der Boden der Grünflächen ist von allgemeiner Bedeutung, versiegelter Boden weist keine Bodenfunktionen auf.

Bewertung des Landschaftsrahmenplanes: Siedlungsraum – keine besonderen Werte

## 2.1.4 Wasser

Der Versiegelungsgrad ist hoch. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt überwiegend über die Kanalisation und nur zu einem geringen Anteil über Versickerung in den Grünflächen.

Bewertung des Landschaftsrahmenplanes: Siedlungsraum – keine besonderen Werte

## 2.1.5 Luft

Aussagen zur Luftqualität liegen nicht vor. Es besteht eine verkehrsgegebene (PKW, LKW) Vorbelastung.

Bewertung des Landschaftsrahmenplanes: lufthygienisch belastetes Siedlungsgebiet

## 2.1.6 Klima

Das großräumige Klima wird durch die Nähe zur Küste bestimmt und ist ozeanisch geprägt. Kennzeichnend sind kühle Sommer und milde Winter. Das Lokalklima wird wesentlich durch die Vegetation und die Nutzung der Flächen bestimmt. Auf Grund der hohen Versiegelungsrate ist von einer lokalklimatischen Belastungssituation auszugehen, wobei durch die benachbarte Grünanlage ein kleinräumiger Ausgleich erreicht wird.

Bewertung des Landschaftsrahmenplanes: lufthygienisch belastetes Siedlungsgebiet

<sup>6</sup> Drachenfels, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie-Naturschutz-, Stand Juli 2004

### **2.1.7 Landschaft**

Das Plangebiet liegt im Zentrum von Achim und stellt sich als Verkehrsfläche (Kreuzung) mit eng an die Straßenführung angrenzende Bebauung dar. Dem Plangebiet unmittelbar benachbart liegt eine Grünanlage mit Baumpflanzung (mittelalte Linden), im Norden steht ein ortsbildprägender Ahorn. Im Osten schließt unmittelbar die Fußgängerzone mit ihren Einkaufsmöglichkeiten an.

Bewertung des Landschaftsrahmenplans: Siedlungsraum, hier keine besonderen Werte

### **2.1.8 Mensch**

#### Erholung

Eine naturgebundene Erholungsfunktion besteht nicht. Der Innenstadtbereich hat gleichwohl eine Erholungsfunktion auf Grund der hier gegebenen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Die Grünanlage mit ihren Gehölzen und der ortsbildprägende Ahorn stellen eine ansprechende Gestaltung am Eingang zur Innenstadt dar.

### **2.1.9 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Hinweise auf Kulturgüter liegen nicht vor.

## **2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Der Änderungsbereich stellt sich auch aktuell als Verkehrsfläche dar. Es gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39.

## **2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

### **2.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Es werden 5 Bäume gefällt (Linden mit Stammdurchmesser 0,20 m bzw. 0,25 m). Straßenbegleitgrün wird als Fahrbahn oder Rad- und Fußweg überplant.

Hinsichtlich der Bäume liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor.

### **2.3.2 Boden**

Bisher unversiegelter Boden (Straßenbegleitgrün) wird versiegelt. Bisher versiegelter Boden (Fahrbahn, Fußweg, Baufläche) wird als Straßenbegleitgrün ausgewiesen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist der Änderungsbereich als Verkehrsfläche ausgewiesen. Hier ist eine Versiegelung von 100 % zulässig. Die 100 % wurden vor Ort jedoch nicht ausgeschöpft, da Grünstreifen und Pflanzbeete angelegt sind. Die vorliegende Änderung setzt ebenfalls eine Verkehrsfläche fest, wobei in der Kreiselmittle eine Grünfläche entsteht und randlich Pflanzbeete vorgesehen sind, die jedoch nicht festgesetzt werden, sondern im Zuge der Ausbauplanung umgesetzt werden.

Da die Verkehrsflächen lediglich umorganisiert werden, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

### **2.3.3 Wasser**

Die Oberflächenentwässerung wird nicht verändert.

Es ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

### **2.3.4 Luft**

Die versiegelten und bebauten Flächen haben keine Filterwirkung für Stäube. Da die Filterfunktion aktuell auch sehr eingeschränkt ist (innerörtlicher Kreuzungsbereich mit straßenbegleitenden Bäumen), wird nicht von lufthygienischen Veränderungen durch die Planung ausgegangen.

### **2.3.5 Klima**

Durch die Neuorganisation der Verkehrsfläche wird die lokalklimatische Situation nicht beeinträchtigt.

### **2.3.6 Landschaft**

Die innerörtliche Situation wird neu gestaltet und verbessert. Durch die zentralen Bäume wird die Eingangssituation in die Fußgängerzone betont.

### **2.3.7 Mensch**

#### Menschliche Gesundheit

Durch die Ermöglichung eines zügigen Verkehrsflusses entfallen die Geräusche vom gleichzeitigen Bremsen und Anfahren vieler Kraftfahrzeuge. Eine wesentliche Reduzierung des Lärms ist jedoch nicht zu prognostizieren.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für das südlich angrenzende Gebiet sind Maßnahmen zum Schallschutz vorzusehen.

## **2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

### **2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen**

#### Luft, Klima und Landschaft

In den Verkehrsseitenräumen ist eine Grüngestaltung vorgesehen. Die Seitenräume der Straße Zum Achimer Bahnhof und Am Schmiedeberg werden mit Kleinsträuchern bepflanzt. Auf der Innenfläche des neuen Kreisels wird eine Grünfläche angelegt. In den neu angelegten Grünflächen im Straßenseitenraum werden 4 neue Bäume angepflanzt. Als geeignete Art wird die Stieleiche empfohlen.



## 2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen werden nur durch die Baumfällungen (5 Bäume) hervorgerufen. In den neu angelegten Grünflächen im Straßenseitenraum werden 4 Bäume angepflanzt. Außerhalb des Plangebietes sind noch 6 Bäume zu pflanzen, um einen Ausgleich im Verhältnis 1:1,5 zu realisieren.

Auf dem südlich des Geltungsbereichs liegenden Flurstück 579/4 werden 6 Stieleichen angepflanzt. Diese sollen zur Gestaltung des Ortsbildes um den geplanten Kreisverkehr im straßen nahen Bereich des Flurstücks angepflanzt werden. Das Flurstück gehört der Stadt Achim, die Durchführung der Maßnahme ist somit gesichert.

## 2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Vorplanungen zum Bebauungsplan wurden in einer Untersuchung zum Ausbau des Verkehrsknotens drei Varianten untersucht.

Variante A : optimierten Bestandsvariante als signalisierter Knotenpunkt

Variante B: Ausbildung des Knotenpunktes als Kreisverkehr (Durchmesser 30 m)

Variante B.1: Ausbildung des Knotenpunktes als Kreisverkehr mit einem Bypass von der Zufahrt Obernstraße in die Ausfahrt Am Schmiedeberg

Insgesamt ergibt die Bewertung nach verkehrlichen Kriterien einen Vorteil für den Kreisverkehr (Variante B bzw. optimierte Bestandsvariante). Eine deutlich schlechtere Bewertung ergibt sich für den Kreisverkehr mit Bypass (Variante B.1).

Bei einem Ausbau mit Kreisverkehr und mit Neubebauung bestehen gegenüber dem signalisierten Knotenpunkt folgende Vorteile:

- Markante Verdeutlichung der Eingangssituation in die Innenstadt
  - Bessere Sichtbeziehungen durch Neuordnung der Bebauung (z. B. Sicht auf Hotel, Fußgängerbereich)
  - Verbreiterung der Radwege und Gehwege in der Obernstraße (Richtung Uphusen)
  - Verbesserung der Fuß- und Radwegeführung aus Richtung Bahnhof
  - Wendemöglichkeiten im Kreisverkehr
  - Möglichkeit zur Anlage eines Aufstellbereiches für Linksabbieger in die Große Kirchenstraße, gute Erschließung des Scherf-Grundstückes
  - Weniger Haltevorgänge außerhalb der Spitzenzeiten im Kraftfahrzeugverkehr als bei der signalisierten Einmündung
-

### 3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

#### 3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

##### 3.1.1 Verwendete Verfahren

Im Rahmen der Umweltprüfung werden folgende Verfahren angewendet:

- Die Kartierung der Biotoptypen wurde nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28 a und § 28 b NNatG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie“ (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie: Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, A/4, im Februar 2009 durchgeführt.
- Für die Bewertung wurden die Bewertungsmodelle des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie<sup>7</sup> zu Grunde gelegt, wie sie im Landkreis Verden anzuwenden sind.
- Die Bilanzierung und Ausgleichsermittlung wurde verbal-argumentativ hergeleitet.

##### 3.1.2 Fachgutachten

- Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Verden wurde ausgewertet.<sup>8</sup>
- Der Landschaftsplan für die Stadt Achim wurde hinsichtlich der Entwicklungsziele ausgewertet.<sup>9</sup>
- Verkehrsgutachten<sup>10</sup>
- Schallgutachten<sup>11</sup>
- Verkehrsplanung<sup>12</sup>

##### 3.1.3 Schwierigkeiten bei der Erhebung

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Erhebung auf.

<sup>7</sup> Breuer, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. INN 1/94; Niedersächsisches Landesamt für Ökologie: Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2001; Breuer, W. (2006); Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, INN 1/2006, S. 53

<sup>8</sup> Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Verden, 2008.

<sup>9</sup> Landschaftsplan für die Stadt Achim, 1988

<sup>10</sup> „Studie zur Umgestaltung der Knotenpunkte in der Straße Am Schmiedeberg – Teil 1 Knotenpunkt Obernstraße/Am Schmiedeberg/Embser Landstraße“; SHP Ingenieure; Hannover Mai 2008

<sup>11</sup> „Schalltechnisches Gutachten zur geplanten Umgestaltung des Knotenpunkts Obernstraße/Am Schmiedeberg/Embser Landstraße zu einem Kreisverkehrsplatz im zentralen Geschäftsbereich von Achim“, Bonk-Maire-Hoppmann GbR; Garbsen, den 01.12.2008

<sup>12</sup> Knotenpunkt/ Am Schmiedeberg/ Embser Landstraße: Verkehrstechnischer Entwurf und Gestaltungsentwurf, NWP, Januar 2009

### **3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten.

Im Zuge der Bauabnahme wird die Stadt Achim eine Ortsbegehung durchführen oder veranlassen. Es wird insbesondere darauf geachtet, ob durch die Planung erhebliche Auswirkungen verursacht wurden, die in im vorliegenden Umweltbericht nicht prognostiziert wurden. Diesbezügliche Informationen von den zuständigen Behörden werden erwartet.

### **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

#### **Inhalt und Ziel der Bauleitplanung**

Die Stadt Achim führt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 durch, um die Verkehrsführung dem gewachsenen Verkehrsaufkommen anzupassen und gleichzeitig den Siedlungsbereich deutlich zu machen. Das Plangebiet hat eine Größe von 2.940 m<sup>2</sup>.

#### **Bestand**

Das Plangebiet ist als Verkehrsfläche (Kreuzung Obernstraße/ Am Schmiedeberg/ Am Achimer Bahnhof) ausgeprägt. An den Straßen sind Grünanlagen der Siedlungsbereiche (Lindenpflanzungen, Rabatten) vorhanden. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 39 ist die Fläche als Verkehrsfläche festgesetzt.

#### **Auswirkungen der Planung**

Für die Neuorganisation der Fahrbahn sowie der Fußgänger- und Radfahrerflächen müssen 5 Bäume gefällt werden. Die straßenbegleitenden Grünflächen werden verlegt. Hinsichtlich der Bodenversiegelung, des Oberflächenwasserabflusses, der lufthygienischen und kleinklimatischen Situation ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen. Das Ortsbild wird durch die Verdeutlichung des Siedlungsbereichs verbessert.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Kreisel-Innenfläche wird als Grünfläche angelegt. Im weiteren Straßenseitenraum werden 2 Bäume neu gepflanzt. Außerhalb des Plangebietes werden 6 weitere Bäume angepflanzt.

#### **Kontrolle der Prognosen**

Die Stadt Achim wird zur Kontrolle der Auswirkungen (Monitoring) bei der Bauabnahme eine Begehung durchführen und die Hinweise der zuständigen Behörden auswerten, um unvorhergesehene Auswirkungen zu ermitteln und Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

## Anlagen

- Anlage 1 *Knotenpunkt „Am Schmiedeberg/ Embser Landstraße“: Verkehrstechnischer Entwurf und Gestaltungsentwurf, NWP, Januar 2009*
- Anlage 2 *„Schalltechnisches Gutachten zur geplanten Umgestaltung des Knotenpunkts Obernstraße/Am Schmiedeberg/Embser Landstraße zu einem Kreisverkehrsplatz im zentralen Geschäftsbereich von Achim“, Bonk-Maire-Hoppmann GbR; Garbsen, den 01.12.2008*
- Anlage 3 *„Studie zur Umgestaltung der Knotenpunkte in der Straße Am Schmiedeberg – Teil 1 Knotenpunkt Obernstraße/Am Schmiedeberg/Embser Landstraße“; SHP Ingenieure; Hannover Mai 2008*

Die aufgeführten Anlagen können bei Bedarf bei der Stadt Achim oder dem Planungsbüro NWP angefordert werden.